

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 23. Oktober 1953

Nr. III)

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 53	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes	1055

**Achte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und
zur Senkung des Einkommensteuertarifes.**

Vom 19. Oktober 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen folgendes bestimmt:

I.

Handelsrecht

§ 1

**Zulässigkeit der Umwandlung von Kapitalgesellschaften
unter Ausschluß der Liquidation**

Eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann unter Ausschluß der Liquidation in eine Offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder in Einzelunternehmen umgewandelt werden. Die Personengesellschaft oder die Einzelkaufleute sind Gesamtrechtsnachfolger der Kapitalgesellschaft.

§ 2

Voraussetzungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften unter Ausschluß der Liquidation

(1) Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft, gemäß § 1 ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Es müssen alle Besitz- und Schuldtteile der Kapitalgesellschaft auf die Personengesellschaft oder die Einzelkaufleute übertragen werden.
2. Die an der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft beteiligten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen in der übernehmenden Personengesellschaft nicht als Gesellschafter auftreten.

* 7. Durchfb. (GBl. S. 1026). — Die Anweisung vom 19. Oktober 1953 über die Besteuerung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften wird im Zentralblatt Nr. 41 vom 31. Oktober 1953 veröffentlicht.

3. Von dem Vermögen der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft (Grund- oder Stammkapital, Rücklagen und dergleichen) müssen in der übernehmenden Personengesellschaft oder dem Einzelunternehmen mindestens 75 % als Eigenkapital ausgewiesen werden.
4. Bei der Umwandlung der Kapitalgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft darf als Kommanditist nur die Deutsche Investitionsbank als Rechtsträger von Volkseigentum oder als Vertreter treuhänderisch verwalteten Eigentums auftreten.
5. Die Höhe der Abfindung, die den bei der Umwandlung ausscheidenden Gesellschaftern zusteht, muß im Umwandlungsbeschluß festgelegt werden. Die ausscheidenden Gesellschafter müssen sich vertraglich verpflichten, die ihnen zustehende Abfindungssumme abzüglich der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Steuern der übernehmenden Personengesellschaft oder den Einzelunternehmen mindestens fünf Jahre unkündbar als Darlehen zu überlassen.
6. Die aufgestellte Umwandlungsbilanz muß den Bestimmungen des § 9 entsprechen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann auch das Vermögen einer Kapitalgesellschaft einschließlich der Schulden auf bereits bestehende Personengesellschaften oder Einzelunternehmen übertragen werden.

§ 3

Beschlußfassung bei Aktiengesellschaften

(1) Der Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über deren Umwandlung gemäß § 1 bedarf einer Mehrheit, die mindestens 75 % des Grundkapitals der Aktiengesellschaft umfaßt.

(2) Der Gegenstand der Beschlußfassung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben werden.

Die Bekanntgabe ist gleichzeitig der örtlich zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zustellen.

Beachten Sie bitte die wichtige Mitteilung auf Seite 1057